

Tischauflage

Referat Amt
VI 613

Tel. Nr.:
09131/86- 1327

Überprüfungsantrag der SPD-Fraktion gemäß §11 der Geschäftsordnung Nr. 178/2009 vom 23.6.09 betr. Beschluss des UVPA vom 16.6.09, TOP 16 "Haltestelle für die Elisabethstr."

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
StR	25.6. 2009	X		Beschluss		24	22

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Beschluß des UVPA vom 16.6. 2009 zum Fraktionsantrag der SPD Nr. 081/2009 vom 03.03. 2009 „Haltestelle für die Elisabethstr.“ wird bestätigt.

Damit ist der Überprüfungsantrag der SPD-Fraktion NR. 178/2009 bearbeitet.

II. Begründung

Der Verwaltung liegen keine Gründe für eine Änderung der Beschlusslage vor.

Entsprechend den Ausführungen von Ref. VI im UVPA vom 16.06.2009 soll die GEWOBAU in ihrem geplanten Architektenwettbewerb weiterhin eine Fläche vorsehen, die die Anlage einer Bushaltestelle ermöglicht.

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei HHSt.

Sachkosten: € bei HHSt.

Personalkosten (brutto): € bei HHSt.

Folgekosten: € bei HHSt.

Korrespondierende Einnahmen € bei HHSt.

Weitere Ressourcen

III. Abstimmung

Beschluss des Stadtrates

mit 24 gegen 22 Stimmen

gez. Dr. Balleis

gez. Bruse

.....
Vorsitzende/r des

.....
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

Datum	Gremium	Umsetzung
-------	---------	-----------

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Kopie an <610.1 > zur Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste

VII. Kopie an <613 > zum Vorgang

VIII. Kopie an GEWOBAU, Herrn Kamp z. W.

Anlagen:

1. Überprüfungsantrag der SPD Nr. 178/2009-06-23
2. Beschluß des UVPA vom 16.6.2009 zum Fraktionsantrag der SPD Nr. 081/2009